

Synopsis

Änderung EG SchKG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **231.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3379.2 (Laufnummer 16882)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmungen vom 16. Dezember 1994 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs[SR 281.1] und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass BGS 231.1 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 30. Januar 1997 (Stand 13. Juli 2013), wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Fähigkeitszeugnis</p> <p>¹ Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel auf Grund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.</p>	<p>¹ Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel auf Grund einer <u>aufgrund der</u> von der Bewerberin oder vom Bewerber abgelegten Prüfung <u>abgelegten Prüfung</u> bestanden <u>bestanden</u> eidgenössischen Berufsprüfung <u>Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs, Fachrichtung Betreibung</u>, ausgestellt.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3379.2 (Laufnummer 16882)
<p>² Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>³ Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Betriebsbeamtinnen bzw. -beamten angemessen vertreten sind.</p> <p>⁴ Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Entscheide über Prüfungsergebnisse werden von der Aufsichtsbehörde nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.</p>	<p>² Die Aufsichtsbehörde kann <u>das Fähigkeitszeugnis auch</u> Personen <u>ausstellen</u>, die über <u>gleichwertigevergleichbare</u> Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 8 Ernennung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p> <p>² Der Regierungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über diese Ernennungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ernennt<u>wählt</u> die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter<u>Amtsleitung des Konkursamts.</u></p> <p>² Der Regierungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über diese Ernennungen <u>die Wahl.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3379.2 (Laufnummer 16882)
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom